

An die Redaktionen
der Massenmedien
der deutschen und
rätoromanischen Schweiz

Bern, 13. Februar 1985/hpg

Pressedienst 5

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Sie erhalten in der Beilage die fünfte Ausgabe des Pressedienstes des Schweizerischen Aktionskomitees für die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Wir werden Ihnen diesen Pressedienst bis zur Abstimmung vom 10. März im wöchentlichen Abstand zusenden. Er wird jedesmal zwei bis drei Beiträge enthalten. Der Abdruck ist selbstverständlich frei.

In der vorliegenden Ausgabe finden Sie einen Beitrag von Christian Beusch mit dem Titel "Keine Katze im Sack". Im zweiten Beitrag beurteilt Dr. Werner Schobinger die "Aufgabenteilung als staatspolitische Bewährungsprobe". Der Zürcher Ständerat und Finanzdirektor Jakob Stucki (SVP) schliesslich sieht in der "Aufgabenteilung - eine wichtige Etappe staatspolitischer Reformen!".

Selbstverständlich sind wir auch gerne bereit, Ihnen gezeichnete Exklusivartikel von Parlamentariern aus dem Einzugsgebiet Ihres Mediums zu vermitteln.

Wir danken Ihnen für die Wahrnehmung Ihres Informationsauftrages und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Schweizerisches Aktionskomitee für
die Neuverteilung der Aufgaben
zwischen Bund und Kantonen
Für den Presseausschuss

Hans Peter Graf

Hans Peter Graf

KEINE KATZE IM SACK!

Folgen des Aufgabenteilungspaketes sind bekannt

Keine Katze im Sack kauft der Stimmberechtigte, wenn er am Wochenende des 10. März zu den drei aus dem ersten Paket der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen stammenden Vorlagen Stellung bezieht. Nicht nur rechtlich, sondern auch in bezug auf Franken und Rappen liegen umfassende Entscheidungsgrundlagen vor.

Aus diesem Massnahmenpaket, das zahlreiche Gebiete - vom Straf- und Massnahmenvollzug über Turnen und Sport bis zur AHV - umfasst, kommen nur drei Geschäfte zur Abstimmung, weil für die anderen eine Revision der Gesetze genügt. Gesetzesrevisionen sind - im Gegensatz zu Änderungen der Bundesverfassung - nicht automatisch Volk und Ständen zu unterbreiten. Nachdem vom Referendumsrecht nicht Gebrauch gemacht wurde, kann der Bundesrat die anderen Vorlagen in Kraft setzen. Die Landesregierung hat bereits angekündigt, dass diese Massnahmen auf Beginn des nächsten Jahres rechtskräftig werden sollen.

Zweimal unbestritten...

Zwei dieser beim nächsten eidgenössischen Urnengang zum Entscheid anstehenden Vorlagen sind unbestritten: Einerseits die Aufhebung der Bundesbeiträge für den Primarschulunterricht. Dabei geht es um den Verzicht einer Bundessubvention von jährlich 1,7 Mio Franken. Zum Vergleich: Kantone und Gemeinden wenden für die Volksschule jährlich rund 5,5 Mia Franken auf. Zweitens unbestrittenes Geschäft ist die Aufhebung der Beitragspflicht des Bundes im Gesundheitswesen. Auch hier handelt es sich um den Verzicht auf eine Bagatellsubvention des Bundes von jähr-

lich eine Million Franken, die zudem administrativ sehr aufwendig ist. In beiden Fällen fallen die Beiträge des Bundes für die Kantone im Verhältnis zu deren Gesamtaufwendungen nicht in Betracht. Die Ausrichtung dieser Beiträge ist "historisch" begründet: Beim einen Fall (Primarschulunterricht) handelte es sich um eine Starthilfe des Bundes, beim zweiten um eine koordinierende Massnahme. Die Tatsache, dass diese Aufgaben heute von den Kantonen alleine wahrgenommen werden können, begründen den Verzicht auf die weitere Einflussnahme des Bundes.

...und einmal umstritten

Opposition ist jedoch der dritten Vorlage erwachsen. Es handelt sich um die Neuregelung der Ausbildungsbeiträge des Bundes. Danach sollen die Kantone inskünftig diese Ausbildungsbeiträge allein finanzieren. Begründet wird dieser Antrag damit, dass das Schulwesen in der Schweiz primär eine Angelegenheit der Kantone ist. Die Aufwendungen des Bundes belaufen sich jährlich auf rund 70 Mio Franken. Diesen Betrag sollen inskünftig die Kantone übernehmen. Es wird von den Gegnern der Vorlage befürchtet, dass vor allem die finanzschwachen Kantone nicht bereit sind, diese zusätzliche finanzielle Last zu übernehmen. Dazu bleibt einmal anzumerken, dass diese 70 Mio Franken in Relation mit den heute mehr als 8 Mia Franken Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Bildung zu sehen sind. Im weiteren wurde im Rahmen des ersten Paketes der Aufgabenneuverteilung der Finanzausgleich zugunsten der finanzschwachen Kantone verstärkt. Und diese Massnahme ist bereits gesichert, da vom Referendumsrecht - wie eingangs erwähnt - nicht Gebrauch gemacht wurde.

Am 10. März kauft der Stimmbürger also keine Katze im Sack: Sowohl die rechtlichen wie finanziellen Konsequenzen liegen offen auf dem Tisch. Daneben geht es aber auch noch um einen politischen Aspekt: Um das Vertrauen in die Kantone - und damit den Föderalismusgedanken.

Christian Beusch

V/13.2.1985

Aufgabenteilung als staatspolitische Bewährungsprobe

Das vor anderthalb Jahrzehnten eingeleitete Vorhaben einer weitreichenden Entflechtung und Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen hat in der Abstimmung des Volkes und der Stände vom 10. März eine erste staatspolitische Bewährungsprobe zu bestehen. Es geht dabei um ausgereifte, wohlüberlegte und ausgewogene Vorlagen, die aus staatspolitischer Sicht als Ganzes zu betrachten und zu beurteilen sind, mag ihre Gewichtung im einzelnen auch unterschiedlich sein.

Dabei ist vorweg darauf hinzuweisen, dass von den insgesamt elf Massnahmen dieses ersten Entflechtungs-Pakets nicht weniger als acht bereits zustimmend verabschiedet sind, weil es sich bei ihnen um Gesetzesrevisionen handelte, für welche die Frist des fakultativen Referendums am 14. Januar dieses Jahres unbenützt abgelaufen ist. Es geht dabei um Rückübertragungen von Aufgaben an die Kantone im Straf- und Massnahmenvollzug, im Zivilschutz, im Bereich von Turnen und Sport, bei der Errichtung von Altersheimen, bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie bei der Unterstützung von Flüchtlingen und um finanzielle Entlastungen der Kantone bei der AHV - deren Beiträge der öffentlichen Hand ganz vom Bund übernommen werden - sowie um eine deutliche Verstärkung des Finanzausgleichs zugunsten der Kantone.

Auch diese jetzt nicht mehr zur Diskussion stehenden Massnahmen und insbesondere die massive finanzielle Entlastung der Kantone bei den Beiträgen der öffentlichen Hand an die AHV um rund 800 Mio Franken jährlich sowie die starke Verbesserung des Finanzausgleichs müssen mit in Betracht gezogen werden, wenn es gilt, die drei am 10. März dem Entscheid durch den Souverän unterbreiteten Vorlagen zu beurteilen. Jener drei Vorlagen also, die nur deshalb zum Urnenentscheid kommen, weil es sich bei ihnen um Bestimmungen auf Verfassungs-

stufe handelt, deren materielle Bedeutung zwar weit geringer erscheint, deren staatspolitische Bedeutung dafür umso grösser ist. Denn es geht dabei durchwegs um Aufgaben, die recht eigentlich zu den ursprünglichen Domänen der Kantone gehören, denen sie nun auch wieder zugeordnet werden sollen.

Das gilt primär für die Aufhebung der Bundesbeiträge an den Primarschulunterricht, die vor mehr als 80 Jahren als Starthilfe zur Förderung der Volksschule eingeführt wurden, inzwischen längst überflüssig geworden sind und auch materiell nur noch eine Bagatellsubvention darstellen, die höchstens administrative Umtriebe verursachen. Es gilt ebenfalls für das Gesundheitswesen, das ebenso eine ursprüngliche und wesentliche Aufgabe der Kantone - wenn auch teilweise im Rahmen des Bundesrechts - bildet. Nach bereits positiv verabschiedeten Gesetzesänderungen geht es jetzt nur noch um die verfassungsrechtlich verankerten Bagatellsubventionen bei der Lebensmittelkontrolle, deren Durchführung ohnehin den Kantonen obliegt. Die Höhe dieser Subvention beträgt jährlich rund 1 Mio Franken, was in einem kaum vertretbaren Verhältnis zum verwaltungsmässigen Aufwand steht und deshalb "schmerzlos" gestrichen werden kann.

Wie die Volksschule gehören auch die weiteren Bildungsstufen bis hinauf zu den Hochschulen grundsätzlich in den Aufgaben- und Hoheitsbereich der Kantone, die für das gesamte Bildungswesen jährlich rund 8 Milliarden Franken aufwenden und damit ihre Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit in diesem Bereich eindrücklich dokumentieren. Auch das Stipendienwesen ist von den Kantonen ausgegangen und erst erheblich später in den Bereich der Bundesbeiträge einbezogen worden, die als Starthilfe für eine Harmonisierung gedacht waren. Heute verfügen die Kantone über eine ausgebaute und funktionsfähige Stipendiengesetzgebung und -organisation, so dass sich der Bund schadlos auf die Zuständigkeitsregelung und

die Festlegung von Grundsätzen über die Beitragsberechtigung zurückziehen kann. Die Kantone können die weitere Bundeshilfe umso eher entbehren, als die formelle und materielle Harmonisierung der kantonalen Regelungen weit fortgeschritten ist. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat denn auch im Herbst 1984 in einer Resolution unmissverständlich erklärt, dass der Wegfall der Bundessubventionen in keinem Fall zu einer Kürzung der Ausbildungsbeiträge (Stipendien) führen dürfe.

Diese kompetente Zusicherung beruht einerseits auf der den Kantonen bis Ende 1988 eingeräumten Uebergangsfrist, während der sie die Bundesbeiträge weiterhin erhalten und somit genügend Zeit für die Einpendelung der Neuordnung besteht, und andererseits auf der Tatsache des massiv erhöhten Finanzausgleichs, dessen zusätzliche Mittel auch den finanzschwachen Kantonen die Ausrichtung mindestens der bisherigen Stipendien ermöglicht. Ganz abgesehen davon, dass die jährliche Bundessubvention im Stipendienwesen sich auf nicht einmal ein ganzes Prozent der kantonalen Aufwendungen für das gesamte Bildungswesen beläuft. Es besteht also nicht der geringste sachliche Grund, einen Leistungsabbau bei den Stipendien befürchten zu müssen. Es wäre denn die Befürchtung, dass Missbräuche in den Kantonen eher erkannt würden als im Bund!

Alle drei zum Urnenentscheid stehenden Verfassungsvorlagen gründen also auf der gleichen Ueberlegung und Zielsetzung: den Kantonen in ihrem ureigensten Bereich des Bildungs- und Gesundheitswesens wieder jene Aufgaben zuzuweisen, zu deren Bewältigung in eigener Verantwortung sie ebenso fähig wie willens und leistungsbereit sind. Es geht somit um die Glaubwürdigkeit des Föderalismus und der kantonalen Eigenständigkeit, die beide zu den Grundelementen unseres Bundesstaates zählen. Und damit wird der Entscheid vom 10. März 1985 zur staatspolitischen Bewährungsprobe, die nur mit einem dreifachen Ja zu bestehen ist.

Dr. W. Schobinger

Zur Volksabstimmung über die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom
10. März 1985:

Aufgabenteilung - eine wichtige Etappe staatspolitischer Reformen!

von Ständerat J. Stucki, Finanzdirektor des Kantons Zürich

Mit der Beschlussfassung von Volk und Ständen über die drei Verfassungsrevisionen auf den Gebieten des Stipendien-, Volksschul- und Gesundheitswesens befinden wir über eine wichtige Etappe staatspolitischer Reformen. Das in sorgfältiger und langjähriger Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen erarbeitete Reformpaket, das über die Verfassungsvorlagen hinaus zahlreiche Bundesgesetzänderungen umfasst und der noch weitere Reformen folgen sollen, muss als Ganzes gesehen werden.

Nachteilbehaftete Verbundwirtschaft zwischen Bund und Kantonen

Zum Teil fast unmerklich haben wir in unserem Bundesstaat eine Verbundwirtschaft in der Aufgabenerfüllung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden aufgebaut, die zwar ein insgesamt klaglos und befriedigend funktionierendes Leistungsangebot bereitstellt. Sie ist aber auch zunehmend mit dem Nachteil behaftet, dass Kompetenzausübung und Finanzierung auseinanderklaffen und insbesondere für den Bürger schwer überschaubare Verantwortlichkeiten und Finanzlasten entstanden sind. Am einen und andern Ort hat sich eine Subventionsbürokratie eingeschlichen, die weder unserem bundesstaatlichen Aufbau autonomer Körperschaften noch der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung förderlich ist, weil schliesslich "der Andere" massgeblich bezahlt. Die Einsicht geht oft verloren, dass diese "Anderen" letztlich wir alle in unserer Eigenschaft als Stimmberechtigte und Steuerzahler in Bund, Kantonen und Gemeinden sind.

Umstrittener Abbau der Stipendien-Beiträge

Während die Streichung der eher als Bagatellsubventionen zu bezeichnenden Bundesbeiträge im Volksschul- und Gesundheitswesen kaum bestritten werden, haben vor allem verschiedene Jungparteien Vorbehalte im Stipendienwesen angebracht. Sie befürchten, die Kantone würden die Versprechen für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Stipendienwesens nicht einlösen. Zwar bestehen unter den Kantonen immer noch erhebliche Unterschiede bei der Gewährung von Stipendien. Entgegen der ursprünglichen Zielsetzungen haben das Bundesgesetz und die damit verbundenen Bundesbeiträge das Ziel einer weitgehenden Harmonisierung des Stipendienwesens aber nicht zu erreichen vermocht. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren fördert daher durch Empfehlungen und ein Mustergesetz für die Kantone die Harmonisierung. Dieser Beitrag war wohl ebenso gewichtig wie die Bundesbeiträge. Ohne den Willen zur politischen Zusammenarbeit der Kantone lässt sich eine Stipendienharmonisierung auch mit Bundesbeiträgen, welche schliesslich doch nur rund einen Drittel der Stipendienleistungen decken, nicht erreichen. Nahezu zwei Drittel der Aufwendungen wurden von den Kantonen auf eigene Rechnung ausgerichtet. Das Stipendienwesen ist im übrigen nur ein Beispiel überschätzter Lenkungswirkungen von Bundesbeiträgen. So oder so ist aber die Bereitschaft der Kantone vorhanden, die weitergehende Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge zu übernehmen. Dank eines verstärkten interkantonalen Finanzausgleichs sind sie dazu auch in der Lage.

Es geht um das Reformwerk "Aufgabenteilung"

Rein formal betrachtet geht es - vielleicht abgesehen vom Stipendienwesen - in dieser Volksabstimmung zwar um eher Nebensächliches. Politisch im Vordergrund steht aber das Votum der Stimmbürger zum Reformwerk der Aufgabenteilung, welche in den nächsten Jahren auf weiteren Sachgebieten fortgeführt werden soll. Im Interesse der föderativen Staatsstruktur und neuer Impulse zur Weiterführung der Aufgabenentflechtung verdient dieses Reformwerk unsere überzeugte Zustimmung. Der Einzelne vermag hernach Entscheidungen und Zusammenhänge wieder besser zu beurteilen und fühlt sich im Interesse einer sparsameren Mittelverwendung auch wiederum vermehrt verantwortlich. Die Aufgabenerfüllung wird durch solche Korrekturen - nicht nur im Stipendienwesen - nicht schlechter, aber vielleicht etwas vielfältiger und gleichzeitig sparsamer.
